

**Änderungsvertrag zum öffentlich-rechtlichen landesplanerischen
Vertrag vom 22.09.2010 zur Entwicklung und Realisierung des
„Virtuellen Gewerbeflächenpools“ als Modell einer regionalplanerischen Men-
gensteuerung der Siedlungsflächenentwicklung im Kreis Kleve**

vom 05.07.2017

Vertrag zwischen

- dem **Land NRW**, vertreten durch die Regierungspräsidentin Düsseldorf, Frau Anne Lütkes, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf
- dem **Kreis Kleve**, vertreten durch Herrn Landrat Wolfgang Spreen und der leitenden Kreisverwaltungsleiterin Zandra Boxnick, Nassauer Allee 15 – 23, 47533 Kleve
- der **Gemeinde Bedburg-Hau**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Peter Driesen und Herrn Gemeindeverwaltungsrat Dieter Henseler (2. Allg. Vertreter), Rathausplatz 1, 47551 Bedburg-Hau
- der **Stadt Emmerich am Rhein**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Peter Hinz und Herrn Dipl. Ing. Jochen Kemkes (Fachbereichsleiter FB5), Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein
- der **Stadt Geldern**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Sven Kaiser und Frau Erste Beigeordnete Petra Berges, Issumer Tor 36, 47608 Geldern
- der **Stadt Goch**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Ulrich Knickrehm und Herrn Beigeordneten Dominik Bulinski, Markt 2, 47574 Goch
- der **Gemeinde Issum**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Clemens Brück und Herrn Dipl.-Ing. Jürgen Happe (Fachbereichsleiter FB 2), Herrlichkeit 7-9, 47661 Issum
- der **Stadt Kalkar**, vertreten durch Frau Bürgermeisterin Dr. Britta Schulz und Herrn Stadtoberbaurat Frank Sundermann (Fachbereichsleiter FB 2), Markt 20, 47546 Kalkar
- der **Gemeinde Kerken**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Dirk Möcking und Herrn Dipl.-Ing. Klaus Arnolds (Fachbereichsleiter FB 2 Technik, Bauen, Planen), Dionysiusplatz 4, 47647 Kerken
- der **Stadt Kevelaer**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Dr. Dominik Pichler und Herrn Stadtverwaltungsoberrat Ludger Holla (Fachbereichsleiter FB 2), Peter-Plümpe-Platz 12, 47623 Kevelaer
- der **Stadt Kleve**, vertreten durch Frau Bürgermeisterin Sonja Northing und Herrn Jürgen Rauer (Technischer Beigeordneter), Kavarinerstr. 20 -22, 47533 Kleve

- der **Gemeinde Kranenburg**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Günter Steins und Herrn Gemeindeamtsrat Andreas Hermsen (Bauamtsleiter), Klever Str. 4, 47559 Kranenburg
- der **Stadt Rees**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Christoph Gerwers, Markt 1, 46459 Rees
- der **Gemeinde Rheurdt**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Klaus Kleinenkuhnen und Herrn Gemeindeverwaltungsrat Udo Hövelmans (Fachbereichsleiter FB 2), Rathausstr. 35, 47509 Rheurdt
- der **Stadt Straelen**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Hans-Josef Linßen und Herrn Stadtoberbaurat Harald Purath (Dezernatsleiter Dez. II), Rathausstr. 1, 47538 Straelen
- der **Gemeinde Uedem**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Rainer Weber und Herrn Gemeindeamtsrat Gerd-Heinz Billion (1. Allg. Stellvertreter/Kämmerer), Mosterstr. 2, 47589 Uedem
- der **Gemeinde Wachtendonk**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Hans-Josef Aengenendt und Herrn Gemeindeamtsrat Franz-Josef Delbeck (Fachbereichsleiter FB 3), Weinstr. 1, 47669 Wachtendonk
- der **Gemeinde Weeze**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Ulrich Francken und Herrn Gemeindeoberamtsrat Johannes Peters (Fachbereichsleiter FB2), Cyriakusplatz 13/14, 47552 Weeze

§ 1

Vertragsänderungen

Der öffentlich-rechtliche landesplanerische Vertrag vom 22.09.2010 wird wie folgt geändert:

1. Die Regelung in § 4 Abs. 5 lit. c) wird wie folgt ersetzt:

„Weist die abbuchungsnachfragende Stadt oder Gemeinde nach, dass voraussichtlich innerhalb der folgenden zwei Jahre keine baureifen, aktivierbaren Flächenreserven mehr bestehen werden (sog. „Kategorie 4-Flächen“ im Sinne von Anlage A zu diesem Vertrag), kommt eine Abbuchung auch ganz oder teilweise für eine Angebotsplanung ohne konkrete Nachfrage zum Zeitpunkt der Abbuchung in Betracht. Dabei darf die Größenordnung eines dreifachen durchschnittlichen jährlichen Gewerbeflächenverbrauchs der betreffenden Stadt oder Gemeinde nach Maßgabe der Anlage C dieses Vertrages nicht überschritten werden. Weist die Stadt oder Gemeinde nach, dass ein geringfügiges Überschreiten dieser Größe aus städtebaulichen Gründen erforderlich ist und liegt der durchschnittliche jährliche Gewerbeflächenver-

brauch der planenden Stadt oder Gemeinde im Vergleich zu den anderen Städten und Gemeinden im Kreis Kleve niedrig, kann die Größenordnung geringfügig überschritten werden.“

2. In § 4 Abs. 5 werden nach lit. e) folgende Regelungen ergänzt:

„f. Erfolgt eine Planung von Gewerbeflächen mit dem Ziel, eine bebaute oder baulich geprägte Brachfläche gewerblich nachzunutzen, ist kein Nachweis nach § 4 Abs. 5 b.) oder § 4 Abs. 5 c.) und keine Abbuchung erforderlich.

g. Erfolgt eine Planung von Gewerbeflächen mit dem Ziel, eine bestehende gewerbliche Baufläche oder ein bestehendes Gewerbegebiet umzuplanen, ist kein Nachweis nach § 4 Abs. 5 b.) oder § 4 Abs. 5 c.) erforderlich. Dies gilt auch bei einer geringfügigen Erweiterung der gewerblichen Bauflächen. Für Erweiterungen ist eine Abbuchung erforderlich.“

3. In **Anlage B** – Ablauf des beschleunigten Verfahrens nach § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) – wird die Regelung in Absatz 2 lit. e) wie folgt ersetzt:

„Im Falle einer Angebotsplanung im Sinne von § 4 Abs. 5 c.) dieses Vertrages den Nachweis, dass die Stadt oder Gemeinde über die Abbuchungsfläche verfügen kann oder zumindest zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des beabsichtigten Bebauungsplans aller Voraussicht nach verfügen wird. Voraussetzung hierfür ist, dass voraussichtlich innerhalb der folgenden zwei Jahre keine baureifen, aktivierbaren Flächenreserven mehr zur Verfügung stehen werden (sog. „Kategorie 4-Flächen“ im Sinne von Anlage A zu diesem Vertrag).“

§ 2

Aufschiebende Bedingungen

Das Wirksamwerden dieses Änderungsvertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Regionalplan Düsseldorf unter inhaltlich unveränderter Übernahme von Kapitel 3.3.3 Z1 in der Fassung gemäß Anlage 1 zu diesem Vertrag wirksam wird.

§ 3

Fortgeltung der Bestimmungen des öffentlich-rechtlichen landesplanerischen Vertrages vom 22.09.2010

- (1) Bis zum Wirksamwerden dieses Änderungsvertrages durch Eintritt der in § 2 dieses Änderungsvertrages genannten aufschiebenden Bedingung gelten alle Bestimmungen des öffentlich-rechtlichen landesplanerischen Vertrages vom 22.09.2010 unverändert fort.
- (2) Mit Wirksamwerden dieses Änderungsvertrages gelten die Regelungen des öffentlich-rechtlichen landesplanerischen Vertrages in der Fassung vom 22.09.2010 unverändert fort, soweit in diesem Änderungsvertrag nichts Abweichendes bestimmt wird.
- (3) Soweit dieser Änderungsvertrag aufgrund der Nichterfüllung der in § 2 genannten aufschiebenden Bedingung nicht wirksam werden sollte, gelten alle Bestimmungen des öffentlich-rechtlichen landesplanerischen Vertrages vom 22.09.2010 unverändert fort.

§ 4

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Änderungsvertrages unwirksam, nichtig oder lückenhaft sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen/nichtigen/lückenhaften Bestimmung werden die Vertragsparteien eine solche Bestimmung treffen, die dem mit der unwirksamen/nichtigen/lückenhaften Bestimmung beabsichtigten Zweck am nächsten kommt. Dies gilt auch für die Ausfüllung eventueller Vertragslücken.